

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 16. Oktober

Nr. 42

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Bekanntmachung Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 26. September 2023

Die Enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEaA) im Rahmen eines Repowerings gemäß § 4 BImSchG bei gleichzeitigem Rückbau von sechs bestehenden WEA.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Rotorradius + 100 m) befinden sich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V. Hierbei handelt es sich um zwei naturnahe Feldhecken sowie zwei naturnahe Feldgehölze, deren unmittelbare Beeinträchtigung durch die Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

In einer Entfernung von ca. 250 m westlich bzw. 600 m südlich zu den geplanten WEA befindet sich das FFH-Gebiet „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ (DE 2238-302). Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes (Gewässer, Moor und Waldlebensräume mit seinen an Feuchtlebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten) werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes und der Eigenart des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft“ (MV_LSG_L 48a) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km südlich der geplanten WEA. Aufgrund der Abstände von mehr als 1.000 m zu den nächstgelegenen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sowie einem Abstand von mehr als 3.000 m zu dem nächsten Naturschutzgebiet „Upahler und Lenzener See“ (MV_NSG_N 116) und der Merkmale des Vorhabens (Standort auf strukturarmer Ackerfläche) kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 der Anlage 3 des UVPG sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Grundwasserschutzgebietes „Warnow-Rostock“ – Schutzzone III (MV-WSG_1938_08). In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Fließgewässer. Der Untersuchungsraum umfasst keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltaus-

wirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 525

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. September 2023

Der vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 48266** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 526

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung von zwei Windenergieanlagen der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG am Standort Kuhs

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 28. September 2023

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der mbb Bredentin 3 GmbH & Co. KG (Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen) mit Bescheid vom 11. September 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Betriebsort Kuhs (Gemarkung Kritzkow, Flur 2, Flurstück 306) erteilt. Eine Unternehmensverschmelzung auf die mbb Bredentin 2 GmbH & Co KG wurde am 18. September 2023 angezeigt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 24. Februar 2022 wird der mbb Bredentin 3 GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, wie folgt zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schallleistungspegel $L_{e,max}^*$ [dB(A)]
1217-01	VESTAS V162	tags: 5,600 nachts: 3,622	119,00	162,00	200,00	235,00	tags: 105,7 [Mode PO5600] nachts: 99,7 [Mode SO6]
1217-02	VESTAS V162	tags: 5,600 nachts: 4,566	117,00 (inkl. 2,0 m Fundamentabsenkung)	162,00	198,00	236,00	tags: 105,7 [Mode PO5600] nachts: 101,7 [Mode SO4]

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1217-01	R: 33317333	H: 5973322	Kritzkow	2	306
1217-02	R: 33317649	H: 5973057	Kritzkow	2	306

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz, die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg) sowie die parkinternen Kabeltrassen.

2. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2028 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen aufgenommen worden ist
4. Die mbb Bredentin 3 GmbH & Co. KG hat vor Baubeginn, also vor Beginn der Baufeldfreimachung, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **139.841,09 EUR** zu leisten. Die Bankverbindung und das Kassenzeichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.
5. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **17. Oktober 2023** bis einschließlich **30. Oktober 2023** wie folgt eingesehen werden.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo. bis Do.: 7:30 – 15:30 Uhr
Fr: 7:30 – 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache (0385 58867518) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid ab dem 17. Oktober 2023 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 526

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Grevesmühlen (WKA Grevesmühlen III)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 16. Oktober 2023

Die WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG (Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ NORDEX N175/6.X 179 TCS mit Serrations mit einer Leistung von 6.220 kW, einer Nabenhöhe von 179,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamthöhe von 266,50 m am Standort Grevesmühlen. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Santow, Flur 1, Flurstück 179. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i. S. d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Santower See“ (DE 2133-301), der umliegenden Biotopflächen sowie der gesetzlich geschützten Allee entlang der L03. Aus diesen kann abgeleitet werden, dass erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, der umliegenden Biotopflächen sowie der gesetzlich geschützten Allee ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 527

LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungsleitung“ (OAL) einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen für den Seeabschnitt von Kilometerpunkt 26 (KP 26) bis Mukran

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 16. Oktober 2023

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), i. V. m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) mit Schreiben vom 30. Juni 2023 unter Beifügung von Antragsunterlagen Folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG für den Bau und Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen für den Seeabschnitt von Kilometerpunkt 26 (KP 26) bis Mukran.

Der beantragte Genehmigungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL umfasst den zweiten seeseitigen Leitungsabschnitt, welcher vom KP 26 in etwa auf Höhe Idaggrund bis zum Hafbereich Mukran (ca. KP 50) verläuft.

Das Vorhaben umfasst räumlich alle während der Bauzeit für die Errichtung in Anspruch zu nehmenden Flächen, bestehend aus der Leitungstrasse der OAL Seeabschnitt KP 26 bis Mukran inkl. Graben und der marinen Zwischenlagerfläche ca. 8 km vor Usedom sowie ferner die Rohrleitung selbst als dauerhaft zu errichtende Anlage und die marinen Umlagerungsflächen KS 547E und 5650S.

Über das Gesamtvorhaben OAL sollen künftig aus importiertem LNG jährlich 10 bis 15 Mrd. m³ Erdgas angelandet werden.

Die Bearbeitung des Antrags ist abgeschlossen. **Für den Entwurf der Zulassungsentscheidung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG**

i. V. m. §§ 1 ff. LNGG wird eine Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG ermöglicht.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNGG werden hiermit der Öffentlichkeit vor Erteilung der Zulassung

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,
2. die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 LNGG von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für die Dauer von vier Tagen, das heißt **vom 17. Oktober bis einschließlich 20. Oktober 2023** bei der Zulassungsbehörde Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, während der Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 – 15:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:30 Uhr

und auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (<https://www.bergamt-mv.de/service/genuehmigungsverfahren/>)

öffentlich zugänglich gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Veröffentlichung um die Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG vor Erteilung der Zulassung handelt und nicht um eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNGG.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 527

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 2. Oktober 2023

822 K 24/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 13. Dezember 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 1207

BV Nr. 4: Gemarkung Zierstorf, Flur 1, Flurstück 192, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Unland, Wasserfläche, Größe: 228.615 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ziersdorf Ausbau 5 in 17166 Groß Roge; Hof- und Gartenlandfläche, bebaut mit Wohnhaus mit Stall/Scheune (Baujahr ca. 1938), teilweise saniert/modernisiert; weitere Nebengebäude (Doppelgarage, Schuppen); Grünland/Wiese und Ackerland
Verkehrswert: **766.000,00 EUR**

BV Nr. 5: Gemarkung Zierstorf, Flur 1, Flurstück 191, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 13.425 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaut, Grünland
Verkehrswert: **10.000,00 EUR**

BV Nr. 6: Gemarkung Zierstorf, Flur 1, Flurstück 292, Waldfläche, Größe: 12.518 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaut, Waldfläche
Verkehrswert: **10.000,00 EUR**

BV Nr. 7: Gemarkung Zierstorf, Flur 1, Flurstück 295, Waldfläche, Wasserfläche, Größe: 11.666 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaut; Waldfläche
Verkehrswert: **9.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 528

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 27. September 2023

69 K 13/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. November 2023, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 18339; 128,44-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller 1 an dem Grundstück Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 976, Gebäude- und Freifläche, Alexandrinenstraße 13, Größe: 233 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung (derzeit Ferienwohnung), Erdgeschoss rechts, mit Balkon und Keller, Wohnfläche ca. 42 m², Baujahr 1915, Renovierung nach 1997

Verkehrswert: **192.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 28. September 2023

69 K 31/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 6. Dezember 2023, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lambrechtshagen Blatt 3026, Gemarkung Allershagen, Flur 1, Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 2.214 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, Kernsanierung 2016, Wohnfläche ca. 111 m²

Verkehrswert: **323.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 529

Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2022

Bekanntmachung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Vom 28. September 2023

Der vollständige Jahresabschluss 2022 der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest wurde am 22. Juni 2023 durch den Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellt. Die vollständige Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgte am 12. September 2023 auf www.unternehmensregister.de.

**Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
DER VORSTAND**

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 530

